

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Leistungen der Valérien Werbeagentur GmbH gegenüber Kunden

1. Anwendungsbereich

- 1.1 Diese Bedingungen werden Bestandteil aller Verträge (nachfolgend „Auftrag“ oder „Aufträge“) zwischen der Valérien Werbeagentur GmbH (nachfolgend „Auftragnehmer“) und ihren Kunden (nachfolgend „Auftraggeber“).
- 1.2 Diese Bedingungen gelten auch für künftige Aufträge zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber, selbst wenn nicht ausdrücklich Bezug auf sie genommen wird.

2. Bindefrist von Auftragsangeboten

Angebote des Auftragnehmers sind bis sechs Wochen nach Zugang bindend, soweit nicht im Angebot Abweichendes bestimmt ist.

3. Protokolle, Informationen, Weisungen

- 3.1 Soweit der Auftragnehmer von einer den Auftrag betreffenden Besprechung mit dem Auftraggeber ein Protokoll anfertigt, ist der Inhalt des Protokolls für beide Parteien verbindlich, falls der Auftraggeber nicht binnen drei Werktagen nach Zugang der Protokolls widerspricht. Im Einzelfall können die Parteien, soweit notwendig, kürzere Fristen vereinbaren.
- 3.2 Auftraggeber und Auftragnehmer tauschen gegenseitig, rechtzeitig und umfassend alle Informationen aus, die für die Erbringung der vereinbarten Leistungen wichtig sind. Hierzu gehören auch die Information des Auftragnehmers über das dem Auftraggeber zur Verfügung stehende Budget sowie alle für die Leistungserbringung des Auftragnehmers relevanten markt- und betriebswirtschaftlichen Daten.
- 3.3 Der Auftragnehmer ist an die Weisungen des Auftraggebers gebunden. Diese Weisungen werden schriftlich durch Briefings, Protokolle, E-Mails, Briefe und Telefaxe gegeben. Wenn keine schriftliche Weisung erfolgt, handelt der Auftragnehmer auch auf mündliche Weisung im Sinne des Auftraggebers. Der Auftraggeber wird seine Weisungen und Genehmigungen so rechtzeitig erteilen, dass der Auftragnehmer in die Lage versetzt wird, alle Arbeiten, mit denen er beauftragt ist, reibungslos und termingerecht durchführen zu können.

4. Lieferzeit, Erfüllungsort

- 4.1 Der Auftraggeber wird vom Auftragnehmer von einer möglichen Überschreitung der Liefertermine und -fristen unter Angabe der Gründe und der mutmaßlichen Dauer benachrichtigt. Schadensersatz und Rücktritt setzen stets den fruchtlosen Ablauf einer zuvor gesetzten angemessenen Frist voraus.
- 4.2 Leistungsort ist der Sitz des Auftragnehmers. Die Lieferung wird vom Auftragnehmer auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers durchgeführt.

5. Mängel und Abnahme

- 5.1 Mangelhaft sind nur grob unsachgemäße oder unsauber ausgeführte Leistungen sowie solche, bei denen die gestellten Aufgaben und die gewünschte Gestaltung gänzlich außer Acht gelassen und/oder von Weisungen grob abgewichen worden ist oder die nicht dem Stand der Technik entsprechen. Der Auftraggeber kann sich nicht auf einen Mangel der Leistungsbestandteile berufen, die von ihm zur Verfügung gestellt oder vorgegeben wurden.
- 5.2 Es obliegt dem Auftraggeber zu überprüfen, ob die im Rahmen des Auftrags erbrachte Leistung gegen das Wettbewerbsrecht, Rechte Dritter (Markenrechte, Urheberrechte, Persönlichkeitsrechte usw.) oder andere Rechte/Gesetze verstößt. Die Haftung für etwaige Verstöße obliegt dem Auftraggeber. Er hat den Auftragnehmer gegenüber Ansprüchen Dritter schadlos zu halten, bzw. von diesen freizustellen.
- 5.3 Die Abnahme richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Annahme und Zahlung stellen eine Abnahme dar. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Auftraggeber das abnahmefähige Werk nicht, sofern nicht im Einzelfall eine abweichende Frist gesetzt bzw. vereinbart wurde, innerhalb einer Frist von einer Woche abnimmt.

6. Vergütung, Rechnungsstellung, Zahlung

- 6.1 Die vereinbarte Vergütung ist verbindlich und beinhaltet nur Eigenleistungen des Auftragnehmers. Bei Änderungs- und Ergänzungswünschen ist für den Mehraufwand des Auftragnehmers eine besondere Vergütung zu zahlen. Minderaufwand geht zu Gunsten des Auftragnehmers und führt nicht zu einer Minderung der vereinbarten Vergütung.
- 6.2 Auslagen des Auftragnehmers im Rahmen der Auftragsarbeiten für Kommunikationsaufwand, Versand und Verfielfältigungen, die außerhalb des üblichen Rahmens liegen und auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers verursacht werden, werden durch den Auftragnehmer gesondert in Rechnung gestellt. Gesetzlich vorgeschriebene Abgaben an die Künstlersozialversicherung für Fremdleistungen wie auch Zahlungen nach § 50 a EStG, GEMA- und sonstige unumgängliche Gebühren sowie Zollkosten werden dem Auftragnehmer ersetzt, auch dann, wenn sie nachträglich erhoben werden.
- 6.3 Kosten für Reisen, die durch notwendige Aktivitäten im Rahmen der Auftragsarbeiten anfallen - wie für die Teilnahme an Meetings auch am Sitz des Auftraggebers und die Koordination und Überwachung von Werbemittelproduktionen sowie für Reisen von Mitarbeitern des Auftragnehmers zu anderen Orten als dem Sitz des Auftraggebers - die auf Veranlassung des Auftraggebers erfolgen, werden diesem berechnet.

- 6.4 Fremdleistungen sind gesondert zu vergüten bzw. direkt mit dem Fremddienstleister abzurechnen, soweit diese nicht explizit als integrierter Bestandteil der Eigenleistungen des Auftragnehmers vereinbart wurden. Hinsichtlich der Fremdleistungen, die integrierter Bestandteil der Eigenleistungen des Auftragnehmers sind, besteht kein Anspruch des Auftraggebers auf Vorlage von Belegen.
- 6.5 Alle Abrechnungen des Auftragnehmers erfolgen zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 6.6 Der Auftragnehmer ist berechtigt, entsprechend dem Projektfortschritt Teil-, bzw. Zwischenabrechnungen vorzunehmen.
- 6.7 Alle Rechnungen an den Auftraggeber sind binnen 14 Tagen nach Zugang zur Zahlung fällig.

7. Urhebernutzungsrechte, Rechte Dritter, Recht zur Eigenwerbung

- 7.1 Soweit eine Einräumung von Nutzungs- und Verwendungsrechten vereinbart ist, erfolgt diese ausschließlich nach vollständiger Bezahlung der Vergütung. Jede anderweitige oder weitergehende Nutzung durch den Auftraggeber oder einen vom Auftraggeber beauftragten Dritten ist nur mit Zustimmung des Auftragnehmers gestattet, der seine Zustimmung von der Vereinbarung eines zusätzlichen Nutzungshonorars abhängig machen kann.
- 7.2 Zieht der Auftragnehmer Dritte (Fotografen, Models, etc.) zur Erbringung von Fremdleistungen heran, so wird er sich bemühen, deren Rechte im jeweils vom Auftraggeber gewünschten Umfang zu erwerben. Der Erwerb erfolgt nach Maßgabe von Ziffer 13 dieser AGB. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber jeweils vorher über etwaige Beschränkungen der Rechte informieren, soweit ihm diese bekannt sind. Der Auftragnehmer übernimmt, nach Maßgabe von Ziffer 12, keine Haftung für gesetzliche Ansprüche von Urhebern auf nachträgliche Vergütungserhöhungen nach §§ 32, 32 a ff. UrhG; von solchen Ansprüchen stellt der Auftraggeber den Auftragnehmer frei.
- 7.3 Der Auftragnehmer ist jederzeit und auch nach Beendigung des Auftrages berechtigt, die Leistung selbst für Zwecke der Eigenwerbung und Präsentation zu nutzen. Sollte für diese Zwecke eine Übertragung von Nutzungsrechten Dritter vom Auftraggeber auf den Auftragnehmer nötig sein, so wird der Auftraggeber diese Übertragung vornehmen, soweit ihm dies rechtlich möglich ist.
- 7.4 Der Auftragnehmer ist berechtigt, alle von ihm entwickelten Werbemittel mit seinem Namen in dezenter Schrift zu kennzeichnen.

8. Geheimhaltung

Alle im Zusammenhang mit dem Auftrag zugänglich werdenden Informationen des Auftragnehmers sind auch nach Beendigung des Auftrags durch den Auftraggeber streng vertraulich zu behandeln.

9. Abtretung von Rechten

Rechte des Auftraggebers aus oder in Zusammenhang mit dem Auftrag dürfen nicht abgetreten werden.

10. Insolvenz des Auftraggebers

Sofern der Auftraggeber insolvent wird oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt wird, ist der Auftragnehmer berechtigt, den Auftrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

11. Aufrechnung

Eine Aufrechnung mit Ansprüchen des Auftragnehmers ist nur zulässig, sofern die Ansprüche des Auftraggebers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

12. Haftung

- 12.1 Der Auftragnehmer haftet für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen, sowie für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz und im Umfang einer übernommenen Garantie unbeschränkt.
- 12.2 Der Auftragnehmer haftet zudem unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen.
- 12.3 Die Haftung des Auftragnehmers bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (sog. Kardinalspflicht) ist der Höhe nach begrenzt auf den nach der Art des Auftrags vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf.
- 12.4 Im Übrigen ist die Haftung des Auftragnehmers ausgeschlossen.
- 12.5 Soweit die Haftung des Auftragnehmers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für dessen Angestellte, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

13. Beauftragung von Fremdleistungen

- 13.1 Es liegt im freien Ermessen des Auftragnehmers, ob er im Rahmen der Leistungserbringung anfallende Aufträge an Dritte im Auftrag und im Na-

- men des Auftraggebers oder aber im eigenen Namen erteilt und ob dies auf Rechnung des Auftraggebers oder auf eigene Rechnung geschieht.
- 13.2 Erteilt der Auftragnehmer Aufträge an Dritte im Auftrag und im Namen des Auftraggebers, haftet der Auftragnehmer weder für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung des Auftraggebers oder des Dritten noch für dessen Bonität, die er nicht geprüft hat. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer von allen Ansprüchen Dritter in diesem Zusammenhang freistellen.
- 13.3 Erfolgt die Beauftragung auf Rechnung des Auftragnehmers, so ist dieser berechtigt, jederzeit eine angemessene Akontozahlung zu verlangen.
- 14. Schlussbestimmungen**
- 14.1 Anderslautende AGB des Auftraggebers haben keine Gültigkeit.
- 14.2 Abweichende oder ergänzende individualvertragliche Regelungen bezüglich dieser AGB oder des erteilten Auftrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und gelten nur für den jeweiligen Auftrag.
- 14.3 Dies gilt auch für die Abbedingung der Schriftformklausel. Soweit nach diesen AGB ein Schriftformerfordernis besteht, ist dieses auch durch Telefax oder E-Mail erfüllt. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 14.4 Sollte eine der Bestimmungen dieser AGB oder des Auftrages unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der AGB oder des Auftrages im Übrigen. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Das gleiche gilt im Falle einer Regelungslücke.
- 14.5 Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Sitz des Auftragnehmers, es sei denn, dass vom Gesetz zwingend ein anderer Ort vorgeschrieben ist. Es gilt deutsches Recht.
-